

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Besonderer Teil Dienstleistungen

Die nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gotscharek & Company GmbH, Begonienweg 1, 63456 Hanau (nachfolgend „G&C“ genannt), können über die Webseite [www.gotscharek-company.com](http://www.gotscharek-company.com) abgerufen werden, über die Druckfunktion des Browsers ausgedruckt und gelesen werden und auf das eigene Gerät, das für den Zugriff verwendet wird heruntergeladen und gespeichert werden.

### 1 Allgemeines

- 1.1 G&C bietet auf seiner Webseite [www.gotscharek-company.com](http://www.gotscharek-company.com) bzw. [relaunch.gotscharek-company.com](http://relaunch.gotscharek-company.com) Dienstleistungen in Form von Beratung, Coaching und Übernahme von Interims Mandaten an. G&C erbringt alle Leistungen gegenüber dem Kunden ausschließlich auf der Grundlage der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsvereinbarung (LV), den Bedingungen dieses „Besonderen Teils Dienstleistungen“, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2 Geltungsbereich

Vertragspartner sind Unternehmer.

- 2.1 Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird.

### 3 Von G&C angebotene Dienstleistungen/Leistungsumfang

G&C bietet Dienstleistungen in Form von Beratung, Coaching und Übernahme von Interims Mandaten für Unternehmen an.

- 3.1 Die seitens G&C konkret geschuldeten Dienstleistungen werden zunächst mit dem Kunden abgestimmt und als individualvertragliche Leistungsvereinbarung (LV) Bestandteil des Vertrags. Auf Grundlage der bei dem Kunden bestehenden Erwartungen und Anforderungen wird G&C zusammen mit dem Kunden dazu in einer ersten Besprechung oder je nach Umfang und im Ermessen von G&C in einem gemeinsamen Workshop/Besprechung eine grobe gemeinsame Bedarfsanalyse durchführen.
- 3.2 Der Kunde stellt im Rahmen der Besprechung fachlich kompetente und hinsichtlich der Zusammenarbeit vertretungsbefugte Ansprechpartner zur Verfügung.
- 3.3 Bei den mit G&C abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schulden wir nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis - ein konkreter Erfolg wird daher weder geschuldet noch garantiert.
- 3.4 Die Tätigkeit von G&C besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Kunden als Dienstleistung.

- 3.5 Der konkrete Inhalt und Umfang der von G&C zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag bzw. der Leistungsvereinbarung. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird G&C den Kunden hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch G&C auch dadurch, dass der Kunde die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- 3.6 G&C kann sich zur Auftragsausführung weiterer Erfüllungsgehilfen, sachverständigen Dritten und andere Erfüllungsgehilfen (auch weitere selbstständige Berater) bedienen. Der Berater sichert zu, dass die eingesetzten Mitarbeiter der Aufgabe entsprechend qualifiziert sind.
- 3.7 Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen und zu keinem Zeitpunkt Bestandteil der Beratungsleistungen von G&C.

#### 4 Vergütung/Honorare/Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Abrechnung der von G&C erbrachten Leistungen erfolgt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, aufwandsbasiert zum Monatsende. G&C stellt eine entsprechende Leistungsübersicht in Form eines Tätigkeitsnachweises bereit. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist G&C in der Wahl der Form der Leistungsübersicht frei.
- 4.2 Die Rechnungen von G&C werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, umgehend nach Rechnungszugang beim Kunden ohne Abzug fällig.
- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle genannten Honorarpreise zuzüglich Reisekosten, Spesen und der gesetzlichen MwSt. Dies gilt auch für Festpreisangebote.
- 4.4 G&C ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug behält sich G&C vor, die Beratungsleistung auszusetzen.

#### 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Beistellungs- und Mitwirkungspflichten zeitgerecht und vollständig zu erfüllen.
- 5.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind die Vertragspartner verpflichtet alles ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung oder einer Begrenzung der Störung beizutragen.

#### 6 Annahmeverzug

- 6.1 Kommt der Kunde mit der Annahme der Dienstleistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist G&C zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat G&C Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

## 7 Kündigung

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag durch den Kunden jederzeit, durch G&C mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 7.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 8 Höhere Gewalt/Leistungsstörungen

- 8.1 Soweit die für die Erbringung der Dienstleistungen oder Teile davon vorgesehenen Mitarbeiter von G&C – bei der Festlegung von Einzelaufgaben unvorhersehbar – ausfallen (z.B. durch Krankheit), ist G&C berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 8.2 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## 9 Schutzrechte

- 9.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, wird dem Kunden an dem von G&C eingeführten Unterlagen oder Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Beratung erstellt werden, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch eingeräumt.

## 10 Datenschutz

- 10.1 G&C ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-DSGVO zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 10.2 G&C übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.
- 10.3 Die Datenschutzrichtlinie der G&C ist auf der Webseite von G&C veröffentlicht und einsehbar.

## 11 Aufrechnung

- 11.1 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von G&C anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.

Stand März 2021